

ewigen zeiten gegeben und bescheiden werden, berucht in ihrer vernunft und verständniß, daß ictes in dieser schrift vergessen, zu bessern, ab, oder zuzusetzen wäre, das sollen sie allezeit mächtig seyn, und dieselben 21, die iesund darzu gegeben und genannt sind, und hinführō in künftigen zeiten darzu gegeben werden und genannt seyn, in maßen, als hernach geschrieben stehet, sollen des ehe genannten Stifts sachen iesund und hinführō ewiglich handeln mit dem ob genannten unsren Herrn und seinen nachkommen und was von demselben unsren Herrn oder seinen nachkommen und den 21, die je zu zeiten darzu gesetzt und gegeben seynd, oder dem mehrhen theil beschlossen oder gerathen wird, darbei soll es bleiben, dieselben 21 drey aus ihnen geben und kiesen sollen, der soll einer seyn aus dem Capitul, einer aus den Graven und Herren, und einer aus der Ritterschafft, und dieselben 3 sollen bey dem obgenannten unsren gnädigen Herrn und einem ieglichen nachkommenden Bischoff an seinem hof seyn, mit deren rathe er denn ungefährlich täglich zufallende sachen handeln solle. Gefielen aber groß, schwer und treffliche sachen für, so soll man die übrigen 18 darzu verbotten; und was denn also unser Herr zu Wirsburg, und ein ieglicher nachkommender Bischoff und die 21, oder der mehrere theil erkennen, und nach dem besten fürnehmen, dabey soll es bleiben. Bedeucht aber die 18 mit den dreyen, daß ihnen dieselb sachen auch zu groß und schwehr wäre, so mögen sie noch 20 von dem Capitul, Prälaten, Graven, Herren, Rittern und knechten aus dem lande, minder oder mehr ohngefährlich, zu ihnen nehmen, und denselben, die also verbot und zu ihnen kommen seynd, denen soll man kost und futter geben, als lang man die dann nutzt, ohn gefährlich. Und denen sollen sie dann solchen handeln und sachen nach des Stifts land und leuten nothdurft fürlegen und sie bitten, darein zu rathein, die dann fürbaß mit samt den obgenannten Herren und 21 uf die eyd getreulich darein rathein, daß besse prüfen, und keinerley gefehrde darinn suchen sollen, niemand zu lieb noch zu leyd anders dann daß man je des Stifts land und leut ehr und nutz darinn suchen, ohn gefährlich. Und was alsdenn der obgenannt unser Herr von Wirsburg, der Pfleger, und ein ieglicher nachkommender Bischoff mit den obgenannten personen allen oder der mehrer theil unter ihnen riethen, wie man die sachen fürnehmen, dem widerstehen, was man darzu thun soll, darben soll es bleiben, und gemeinlich verfolgt werden, ohn eintrag, ohngefährde.

Und den dreyen die also bey dem obgenannten unsren Herrn oder si, inen nachkommen an seinem hof seyn sollen, soll man jährlich ihr jedem 100 fl. Rheinisch geben, für seinen dienst, und für allen ungefährlichen schaden stehen; es sollen aber solch 300 fl. und ob die 3 ictes schaden nehmen, nicht ausgericht werden von den 10000 fl. die unserm Herrn von Wirsburg zustehen sollen. Doch soll ihnen die selb unser Herr kost, futter, nagel und eisen geben, und der 1ben 3 soll keiner über 4 pferde haben, und es sollen auch dieselben drey alle jahr von den 18 verändert, und andere an ihre statt gegeben werden, in einem monat, von der parthen, und die vor gewesen wären, in maß als die iesund darzu gegeben sind. Geschehe das nicht, so möchten die 11 andere 10 zu ihnen wehlen und nehmen aus der parthen, der sie vor gewest wären, also, daß je 11 aus den 21 zwey jahr, und nicht länger bleiben. Es wäre denn, daß die andern alle bedeucht, daß sie nutz und gut darzu wären, und welche dann an der veränderten statt kommen wären, es wäre an der 13 oder 11 statt, die sollen dann gelobt, zu den Heiligen schweren, und thun in aller maß, als die veränderten vor gethan hatten, ohn gefährlich. Und ob die übrigen 18 von den dreyen von nothdurft wegen des Stifts verbott werden, so soll man sie verzehren, und ihnen für ungefährlichen schaden stehen. Solch zehrung und schaden die drey von des Stifts fäßen ausrichten sollen. Und wäre, daß der 21 einer oder mehr mit tod abgiengen, so frank würden, oder sie sonst anstieß, daß sie solches nicht thun oder warten möchten, von welchen parthen die oder der gewesen wären, so sollen dieselben parthen ander an ihre statt bescheiden und geben, ohn gefährde in einem monath: thäten sie das nicht, so haben die andern von den 21 macht, andere aus denselben parthen, von denen sie dann dargeben und bescheiden wären worden, zu ihnen zu nehmen und zu geben,

Alter vertrag des Bischoffs Johannis II von Wirsburg Gefürsten, Graven, Prälaten, Ritterschafft des Herzogthums zu Franken, anno 1435, von welchem unter seinen leben p. 734 ein extract angeführt worden.

Gedem nahmen Gottes Amen. Wir Johannis von Gottes gnaden, Bischoff zu Wirsburg, Albrecht Grav zu Wertheim, Thurnherr und Pfleger daselbst, Reinhard von Mosbach, Dechan und das Capitell gemeinlich des Dom-stifts zu Wirsburg, Abte, Prälaten, Graven, Herren, Ritter und knecht zu demselben Stift und land des Herzogthums zu Franken gehörend, bekennen und thun fand allen und ieglichen leuten geistlichen und weltlichen, in welcherley wesen und personen die seynd, daß wir lange zeit hero gar mercklichen geprüffet, gemercket und entpfun den haben solch unordnung und uneinigkeit, die in dem ehe genannten Stift, land und leuten gewest seynd, daß durch dann derselbig würdig Stift in grosse mercliche schuld, schäden, sein freyheit und herrlichkeit großlich geniedert, gemindert und gedrückt worden, zu erstickung und enttrennung, auch sein unterthan geistlich und weltlich, edel und unebel, zu schwehrem, grossen und verderblichen schaden kommen sind, wo das nicht vorkommen und unterstanden würd, daß das von tag zu tag je mehr und mehr geschehen möchte. Solches wir dañ bey unsern tagen und zeiten mit hülffs des allmächtigen Gottes, seiner hochgelobten mutter Marien, in ehe S. Kilians und seiner gesellschaft der H. Märtyrer, durch wiederbringung des ehe genannten würdigen Stifts, und auch gemeinen nutz, land und leut, geistlichen und weltlichen, armer und reicher, friede und gemachs willen gar gern unterstehen, wie der in ein gut tüglich wesen und redliche ordnung bringen wolten.

Und haben darum mit guter vorbetrachtung und zeitlichem rath, den wir denn oft und dick darum gehabt, uns darin gar ernstlich nach unsrer aller bester vernunft und verstand uns ersucht, und mit einander vereint haben und überkommen sind, ein und zwanzig personen, die dann von uns obgenannten Capitell, Abten, Prälaten, Graven, Herren, Rittern und knechten der obgenannten landschafft nach unsrer besten verständniß durch gemeinses nutzes willen des ehe genannten würdigen Stifts landen und leuten erkoren, gewehlet, darzu gegeben und genannt sind, nehmlich 5 aus dem Capitul, 2 aus den Prälaten, 3 aus den Graven, 2 aus den Herren, und 9 aus der Ritterschafft, dieselben 21 solch wesen und ordnung als obberühret ist, nach ihrer besten vernunft und verständniß ihres genüthes begriffen, machen und sezen sollen, als sie dann darüber gelobt und zu den Heiligen geschworen haben. Und wir sezen und machen, die denn das als vor und nach geschrieben ist, gesetzt und gemacht haben, darbei soll es ohn allermäßiglich widersprechen un̄ widerrufen in ewige zeit gehalten, und dem nachgegangen werden, ohn gefehrde. Es wäre denn das die 21, die je in künftigen und

die es dann halten und thun sollen, immassen als obgeschrieben ist, ohn gefährde.

Und dieweil der Stift in schulden ist, so soll man izund unserm gnädigen Herrn von Würzburg 10000 fl. iegliches jahrs geben, oder ihme die beweisen, daß er der habend sei, darum er sich, Grav Alberken von Wertheim, Domherrn und Pfleger, sein hof und unser Frauenberg und die 3 die ihm jedes jahrs zugegeben werden, so obgerührt ist, halten soll; und man soll auch fürbaß einem seglichen nachkommenden Bischoff die 10000 fl. alle jahr geben und beweisen, damit er dann sich, seinen hof, unser Frauenberg, und die drey halten und thun soll in obbeschriebener maße.

Wäre aber, daß der Stift in besser vermünigen käme, das die 21 oder der mehrere theil erkennen, daß unserm iegigen Herrn oder einem nachkommenden Bischoff ein nothdurft wäre, nach gelegenheit des Stifts und lands mehr zu geben, das sollt man ihm geben, aber nach erkenniss der 21, als obberührt ist.

Und ob unsern iegigen Herrn oder einen nachkommenden Bischoff heftig krieg anstießen, wäre zu bestellen, tag zu leisten, oder ander nothdurft, das denn die 21 oder der mehrere theil erkennen, daß nothdurft wäre, darzu zu helfen oder zu geben, das sollt man thun von dem gemeinen guth, nutzungen und fällen des landes, und was übrigner nutzung ist, das sollt man dem Stift zu nutz behalten und anlegen, nach rath der obbenannten die dazu gegeben sind, es käme denn daß abermahl dem Stift solch krieg, treffentlich sach und tag leissen als obgeschrieben ist, anstießen, darzu sollt man thun nach rath der obbenannten 21, oder des mehrern theils; und was auch von hülff und nutzung des Stifts gefälslet oder gefallen würde, darzu sollen die 21 drey aus ihnen geben, das sollen die drey seyn, die bey unserm Herrn und Pfleger an seinem hof seyn, die das einnehmen, und darüber geloben und schweren sollen, solch fälle und nutzung fürbaß an des Stifts schuld und nothdurft zu geben, nach rath der 21, oder des mehrern theils, und darum auch eines ieglichen halben jahres ein rechtlich ungefehrlich rechnung und unterweisung thun unserm Herrn von Würzburg, dem Pfleger und den übrigen von den 21.

Es sollen auch dieselben 21 drey von des Stifts städten darzu fordern und nehmen, die mit ihnen bey der rechnung seyn, und von der andern stadt aller wegen hören sollen, wo und wie sie, solch des Stifts fälle und nutzungen gebraucht und angeleget werden.

Und wäre, daß Graven, Herren, Ritter und knecht unsrer einander zu schicken gewönnen, welchem dann unter ihne gein (gegen) den andern noth geschehe, daß einer den andern nicht zu recht bringen könt, so möcht derselbig, dem das noth wäre, kommen vor unserm gnädigen Herrn von Würzburg, und den bitten, seinen widersachern zu beschreiben für ihne zu kommen, und ihme ein gleich billich recht von ihm wiederfahren zu lassen, das unser Herr von Würzburg nach rath der dreyer thun, und tag für sich bescheiden sezen soll. Wolt aber sein widersacher nicht dahin kommen, und ihme da gerecht werden, so möcht er den an das land-gericht des Stifts und Herzogthums zu Franken laden, und so sollt man des land-gerichts gestatten, und wann er denn überwünd usf dem land-gericht, so soll ihme der obgenannt unser Herr und ein nachkommender Bischoff nach rath der 21 beholffen seyn zu seinen rechten, und wie die oder der mehrere theil unter ihnen erkennen, das darzu zu thun wäre, das sollt man thun, ausgenommen was halß oder hand antreffe, das sollt man austragen, als sich dann mit recht gebühret.

Es soll auch unser gnädiger Herr von Würzburg das land gericht wohl und redlich besetzen, nach rath der 21 oder des mehrern theils, daß das aufgericht redlich gehalten, und ohngefehrlich daran gerichtet werde. Wäre aber, daß ein Prälat, Thum herr, Chor herr oder ein ander Geistlicher mit einem Graven oder Herrn zu schicken gewinne, oder ein Grav oder Herr mit einem Prälaten, Dom herrn, Chor herten oder einem andern Geistlichen zu schicken gewonne, welchem des nothdurft wäre, die möchten kommen vor unsern Herrn von Würzburg, der soll ihnen tag bescheiden, und von einander helfen, als dann von alter herkommen ist.

Wäre aber, ob ein Prälat, Dom herr, Chor herr oder

ein ander Geistlicher mit einem Ritter oder knecht zu schicken gewonne, so sollt man zu gericht sezen vier weltlich und brey geistlich; hære oder gewonne aber einditter oder knecht mit einem Prälaten, Dom herrn, Chor herrn oder einem andern Geistlichen zu schicken, so sollt man zu gericht sezen vier geistliche und drey weltliche ohngefehrlich, die darzu tūglich sind, und was da zu recht gesprechen wird von ihnen alten, oder dem mehrern theil, davon soll es unberuffentlich und ohngefehrlich bleiben. Und man soll auch niemand an das brücken-gericht laden, von schuld und ander sach wegen, es seyn dann die, die zu Würzburg in der stadt und vorstädten wohnhaft sitzen, und in den dörffern, die Schöppen in andern gerichten oder zenthen dem ankläger von den seinen rechts zu helfen wissentlich versagt hätte, und mit rechts verhelfen wolt. Geschehe es aber darüber ohngefehrlich, so solte das kein macht haben, und die urtheil absyn, und solten die oder derselb ungefährlich und unverfüglich geweist werden, und welcher geweist würd von dem brücken-gericht, von demselben sollt man dem kläger rechts helfen in drey vierzehn tagen usfrunn, ungefährlich unverleumut leut, so er das fundlich gefordert hat; geschehe das nicht, so möcht der kläger mit seinem rechten vollfahren, und die zenth gericht sollen also bestellt werden, daß kein zenth in die andern richt, und daß man auch über niemand kein urtheil gebe, sondern der Geistlichkeit, und einem ieglichen Herrn, Ritter und Edelmann die seinen heim weise, wann die gefordert werden, und wann die heim geweist seyn, so sollt man ibne usüberbe ohngefährlich unverleumut leut rechts helfen in dreyen vierzehn tagen ohngefährlich, nachdem als das der kläger fordert; es wäre denn daß man dem kläger wissentlich nicht rechts helfen wolt, auch ausgerommen mord, dieberey, nothzogung, fliessend wunden, und was halß und hand, stein und rein antritt, darum sollt man an den zenthen antworten, und sonst um anders nicht; und wäre, daß etliche dörffere und güttere, die ißt den zenthen um stein, rein und fliessend wunden vorhero nicht geantwort und gerügt, daben sollen sie aber, als sie denn von alter herkommen seyn, bleiben. Es soll auch (niches) an den zenthen bleiben, gerügt noch bußfällig gerheitl werden, denn die obgenannten stück. Es sollen auch die Schöppen ihnen selbst keine buße zutheilen, und man sollt ihnen auch keine geben, es wäre dann, daß sie wissentlich an ihnen eyden gestrafft würden, und wer über die obgenannten stück iemands lüde, und daß gericht und geurtheit darüber würd, derselb arm mann oder sein Herr, er sey geistlich oder weltlich, der möcht den richter, Zenth-graben und Schöppen fürwenden und laden an das land gericht des Stifts zu Würzburg und Herzogthum zu Franken, wo das befecht wird, und was ihm dann darum gerheitl wird, um solch überfahrung, darzu unser Herr von Würzburg und die 21 dargt beholffen sollen seyn, daß ihne das folge und ausgericht werde. Und ob jemands leut oder gütter in gerichten liegen hätte, die nit in die zenth gehörten, und nit zenthbar waren, gewunne jemands zu den selben leuten und güttern zu klagen, so soll derselben Herr rechts von den helfßen in drey vierzehn tagen, in maßen, als obberühret ist; hülffer aber nit rechts, so möcht der kläger das fordern, und zu recht bringen mit andern gerichten, ohngefährlich. Und ob einer den andern kämpff ich daran lüde, so sollt man nit darum richten, es wäre denn kämpfflich sach, und ein ieglich zenth-gericht und ander gericht sollen ihr urtheil holen an den enden, als von alter herkommen ist, als offt das noth geschicht, ohngefährlich.

Und es sollen auch die geistlichen gericht auch also gehalten werden, daß unser iegiger Herr von Würzburg und seine nachkommen, sein vicariat und officiat amt besetzen soll mit zwey gelehrtten mannem, die da Doctores oder Licenciaten in geistlichen rechten und guter gewissen, oder mercklich fromm und unverleumt gelehrte leute wären, und practicirt hätten, doch daß das Capittel bey seiner statut bleib, als fern man solche personen unter ihnen findet, die zu solchem tūglich wären. Es sollen auch die Erzbischöfliche officiat haben, die studirt hätten practici oder sonst redlich, tūglich, gelehrt, fromm und unverleumdet leute wären, und man kein weltlich sach in die geistlichen ziehen, und darüber nicht richten, dann sonder über diese hernach geschriebene stück und artikel. Den ersten, was ehetlich sach

sach antrifft, um meineyd, zehend, geistlich zins und guld, bezrey, zauberen, auffzäigkeit, oder das einer kirchen oder gewehnt stett verbrech oder beraubt oder freuentlich die hand an einen Geistlichen legt, und ihme das sein raublichen nehme, um falsch brief, um die ornat, und was zur nothdurft zu einer ieglichen kirch gehöret, auch die, die freuentlich über die rechten gesetze und zeit ungebeicht und ohn das heilig Sacrament bleiben, oder das einem andere gericht und recht nit wiedersfahren noch gehen möchten, so er das wissentlich gefordert und fürgebracht hat; und ob noth würd, sich des geistlichen gerichts mehr zu gebrauchen, denn um die obgenannten stück und artikel, darum soll man nit richten, sondern es vor an die 21 bringen, und wie die oder der mehrer theil erkennen, ob man darum richten soll oder nit, darnach soll es gehalten werden, und dieselb 21 mögen sich wohl an gelehrten leuten, ob sie keinerley ierung darinn hätten, erfahren, oder deren rath darum haben.

Es soll auch keinerley ander stück noch artikel in dem sendt gerügt, fürgenommen und darum gericht werden, denn um die obgenannten stück und artikel. Und ob das überfahren und nicht gehalten würde, als obgeschrieben ist, es geschehe von den Richtern, Officialn, Notarien, Procuratorn oder Pedeln, so haben unser ehemaliger Herr von Wirsburg, und ein ieglicher nachkommender Bischoff und die drey, so ihme dann ie und in ewiger zeit zugeben werden, macht und gewalt, die solches überführen und nicht gehalten hätten, heissen abhun in 15 tagen, und dem, an dem solches übergriffen und überfahren wäre, sein kost und ungefährlichen schaden abzuthun und zu kehren. Geschähe das also nicht, und würd ihr einer oder mehr darin widersfig, so sollen unser mehr genannter Herr, sein nachkommen und die drey, als obgerüht ist, sie darum straffen und rechtferigen, bei der verschreibung, gelübben und eyden, so ihr ieder insondereheit gehau hat. Wäre aber, daß unser ehe genannten Herrn, und die drey, so dann bescheiden seynd, bedeucht, daß ihme solches zu straffen zu schwer wäre, und sich der straff nicht verständen, so sollen sie die andern 18, so dann erkohren und gewehlt seynd, zu ihnen verbotten, und ihnen das zu erkennen geben, und was diese also alle oder der mehrer theil erkennen wie man das straffen und rechtferigen solt, dem soll also nachgangen werden. Und ob unser ieglicher Herr oder sein nachkommen und die 18 bedorffnen gelehrter leut ihnen in den sachen zu ratthen, die mögen sie wohl zu ihnen heischen und nehmen.

Und wann sich ein urthel ergiene in ehelichen sachen, daß zwey einander der ehe bekennen von willen, die soll man nicht trängen über solch urthel brief zu nehmen, und dorffnen auch davon nichts geben. Wären aber zwey befestlich, daß (sie einander) die einander die ehe nicht gelobet hätten, also daß man sie scheiden müßt mit urtheil, dieselben brief nehmen, und ihr iegliches solt für seinen brief einen groschen und 30 pfennig geben, und nicht mehr; was auch sonst urthel in andern sachen geben werden, nehmlich die letzten, damit die sachen end nehmen, wolt man die partheyen darinnen übernehmen, so mögen die partheyen kommen für unsers gnädigen Herrn Vicarien, und den Official, die usf ihr end erkennen sollen nach gelegenheit der sachen, und vermögen der personen, was man für solch urtheil geben soll, und in alle lad-brief soll man sezen die sachen, darum einer geladen wurd, sich darnach wisse zu richten. Es soll auch singen und begräbnis nirgend um geld, schuld, noch um keinerley ander gering sach verschlagen werden, nach inhalt der gesetz und reformation des bischöflichen sendes, es geschehe denn von besonderer befahlung unsers gnädigen Herrn von Wirsburg oder seiner nachkommen. Auch soll unser ieglicher genannter Herr und sein nachkommen durch sich selbst oder seinen Vicarien verschen und bestellen, daß allen Gottes-gaben in dem Stift nach nothdurft der unterthanen, und aufsehung derselben Gottes-gaben ein billig gnüge geschehe. Es soll auch der vorgenannt unser Herr von Wirsburg und ein ieglicher nachkommender Bischoff und die herren vom Capitul den dann das zu thun gebührt, ihre pfaffheit und geistlichkeit reformiren, und sich gemeinlich, und ihr ieglicher besonders in solcher regierung nach ihrem vermögen halten, daß sie im rechten ordentlichen geistlichen wesen bleiben, ohn gefährde.

Auch sollen der Vicarius, alle Richter, Official, Notarien, Procuratores und Pedellen, zu den Heiligen geloben und schwören, diesen vor und nachgeschrieben stücken und artikeln, was sie der antreffen, getreulich nachzugehen und zu halten, und keinerley darinne zu suchen oder zu thun, daß wider recht oder gefährlich sey. Und ob sie darinnen ichts überführen, so solten unsers Herrn von Wirsburg Vicarien, der Official und die obgenannten drey ganz machen haben, sie darum zu straffen, in obgeschriebener maß.

Es sollen auch unser gnädiger Herr von Wirsburg, seine nachkommen, Graf Albrecht von Wertheim, Pfleger, und das Capitul, die Geistlichkeit, Graven, Herren, Ritter und knechte, des Stifts städte und andere unterthanen, geistlich und weltlich, die sich denn in diese verschreibung und gehorsam gegeben haben, oder geben werden, in keinem nicht verunrechten, noch kein beschwehrniß, straff oder überfahrung an sie legen, sie hätten es denn erlangt mit redlichen gerichts-ordnungen, oder thalten das mit rath der 21, oder des mehrern theils.

Und es sollen auch unser ehemaliger gnädiger Herr, der Pfleger, und ein ieglicher nachkommender Bischoff sein müng bestellen und schlagen lassen, nach rath der vorgenannten 21, oder des mehrern theils.

Es sollen auch derselb unser gnädiger Herr von Wirsburg, der Pfleger des Capitels, und ein ieglicher nachkommender Bischoff keinen krieg anheben, und in kein einung kommen, sich weder zu Fürsten, Herren oder städten nicht verbinden, und kein schuld noch heer zug machen, und auch nichts versetzen, verkauffen noch verkommen, ohne rath und willen der obgenannten 21, oder des mehrern theils, ohne gefährde.

Und es sollen auch alle brief, privilegia des ehemaligen Stifts gelege und geantwortet werden in das schloß Zabelstein, und allwegen da bleiben, es wäre denn, daß man der bedorff zu des Stifts nothdurften, dieselben brief, der man also bedorfflich ist, soll der Amtmann unserm Herrn von Wirsburg, und einem ieglichen nachkommenden Bischoff, und den dreyen, die ihme dann von dem 21 zu beschieden seynd, geben, oder der dreyer einem, wann er unsers Herrn von Wirsburg, und der zweyer seiner gesellen brief und insiegel hat, ihme die zu g. b. n. und wenn man die genügt hat, so soll man die zu stund wieder dahin antworten, und soll iezunder unser Herr von Wirsburg aus den 21 zu einem Amtmann nehmen und da haben, der soll den andern 20 geloben, und zu den Heiligen schweren nach abgang des obgenannten unsers Herrn niemand mit d. m. schl. f. privilegien und briefen zu gewarnt den denn denselben 20, was ihme die oder der mehrer theil unter ihnen heisse darum zu thun, dem soll er gehorsam und gewärtig seyn, und derselbig Amtmann soll von unserm Herrn unabgesetzt bleiben, dann wann ihn die obgenannten 20 oder der mehrer theil unter ihnen heissen abziehen, oder wo einem nimmer geliebt dabej zu seyn, so soll der genannt unser Herr von Wirsburg und ein ieglicher nachkommender Bischoff einen andern aus den 21 nehmen, die dann als ie zu zeiten seyn, der denn ingelassen und aufgenommen soll werden in vorgeschriebener maß, und derselb Amtmann, der ie zu zeiten ist, soll iezund unserm Herrn und einem ieglichen nachkommenden Bischoff geloben und schwören, mit dem schloß zu gewarten, als lang er Amtmann allda ist. Und was man demselben Amtmann, der ie zu zeiten da ist, darum thun soll, daß er das schloß gehalten und bewahren möge, das soll an den 20 oder dem mehrern theil unter ihnen stehen, und wann der obgenannte unser Herr mit todt abgangen ist, fürbaß den 20 und niemand anders zu gewarten, die sollen denn das schloß mit den briefen und privilegien dem Stift und land zu nuß und freommen ihm haben, und getreulich bewahren bis an einen gewehlten zum Bischoff, den das Capitel oder der mehrer theil unter ihnen giebt, ohn gefährde. Und wann derselbig zukünftig Herr in solcher maß gelobt, geschworen, sich verschrieben und versiegelt, als denn der abgangen, gehau hat, das dann ein ieglicher nachkommender Bischoff ie zu zeiten erwehet wurd, thun soll, als off das noth geschicht, so soll ihm derselb Amtmann zum Zabelstein mit dem schloß, privilegien und briefen gewartet, als man dem vorher Herrn gehau hat, als off das noth geschicht, ohn gefährde; auch sollen die 21 von des Stifts nutzungen und gefällen bestellen, daß das schloß unser Frauenberg mit

mit kost und anderm, als hernach geschrieben ist, versorgt und gehalten werde.

Des ersten sollen darauf seyn 50 fuder weins, 100 malter melbs, 500 malter korns, 200 malter haber, 25 scheiben salz, 50 schweiner bachen, als viel dürr fleisch, als auf 25 ochen, 8 gentner butter, 10 malter erbs, 4 malter mües, mehels, 6 malter gestempfter gersten. Die steinbüchsen und schirmbüchsen, die ieho da oben seyn, der soll man keine herab thun, es wäre denn, daß man der zu des Stifts merclichen nothdurften bedürftig, und wann man die genutzt hat, so soll man die zu stund an wieder hinauf antworten. Es sollen auch allwegen 100 hakenbüchsen, 140 guter armbrust, 8000 pfeil, sechs tonnen mit puiver, fünf thunnen mit salpeter, und so viel schwefels und gestoffener kohlen als sich dann zu den fünf duinen salpeters gebührt, zehn gentner blei, sechs gentner bechs, zwei pleiden, und zu ieglicher stain büchsen so viel gehaubener stein, als dann die drey, so bescheiden seyn, bedünkt des nothdurft darzu sey, zehn fuder kohlen, ein pfund don-ohels und 2 pfund werkeisen, und dieselben drey so bescheiden seyn, so iegund oder zu zeiten seyn, wenn die verändert, oder ander an ihre statt bescheiden werden, sie solches alles bey solchen eyden, die sie herum gethan haben, so obgenandt ist, berechnen, und ohne allen abgang antworten sollen ohne gefährde. Desgleichen soll der Zabelstein mit halber obgeschriebener kost u. andern gezeug von den obgeschriebenen 21 bestellt werden, darum auch ein ieglicher Amtmann daselbst, wenn er abzeugt, auch rechnung thun soll in obgeschriebener maß, ohn gefährde. Und es soll auch unser iegiger Herr von Wirsburg, die Pfleger, und ieglicher nachkommender Bischoff keinerley guld, zins, renth, fälle, räthe, hülff noch gerichts-fäll, sie seyn geistlich oder weltlich, nicht aufheben oder einnehmen, sondern die drey, die von den 21 darüber gegeben sind, die sollen solches einnehmen, und was über die 10000 fl ist, die man unserm genannten Herrn, und einem ieglichen nachkommenden Bischoff alle Jahr hinaus geben soll, das sollen sie an des Stifts schuld und nothdurft geben, nach rath der 21, oder des mehrern theils, und eine rechnung darum thun, in obgeschriebener maß, ohn gefährde. Und es soll auch unser gn. Herr von Wirsburg und ein ieglicher nachkommender Bischoff sein und des Stifts glait auf wasser und auf land, auch den wildbahn, dem Stift zugehörende, getreulich nach seinem besten vermögen beschützen, beschirmen und die halten ohne gefährde, als dann vorher kommen ist. Doch daß niemand mit dem glait gefährlich beschwert werd, und was von dem glait gefällt, das soll er halten nach der drey rath: Was auch des Stifts stadt, schloß, märkte, dörffer, kellerey oder anders geledigt und gelöst würden, darzu und darüber der obgenandt unser Herr und ein ieglicher nachkommender Bischoff Amtleut nach rath der dreyen sezen, bescheiden, und denn auch darum thun und geben soll nach ihrem rath.

Und was auch Grafen, Herren, Ritter und knecht und den ihren und von ihren erblichen gütern diese drey nechste Jahr nach einander nehmen werden an solcher hülff, als dann bereit ist, und dem Stift darleihen sollen, das soll ihnen nach den dreyen Jahren in 20 Jahren darnach wieder gefallen, ohn gefährde. Davon sie von den abnuhen an zins in den 20 Jahren bezahlt mögen werden. Was sie aber von den, die ihnen verpfändt und versezt seyn, nehmen werden, dasselbe soll ihnen nicht wieder gefallen, und wenn sich die drey Jahr vergangen haben, so soll solch hülff und gabung ganz ab, und nicht mehr gegeben werden, von geistlichen und weltlichen, ohn gefährde. Wenn solch hülff und gebung, die die Grafen, Herren, Ritter und knecht die ihren geben haben lassen, durch sondere hülff, freundschaft und nothdurft geschehen ist, das sie doch vorhero nicht schuldig zu geben gewest seyn, und auch hinsuro nimmermehr geben sollen.

Es soll auch unser gn. Herr von Wirsburg, der Pfleger, und das Capittel, und ein ieglicher nachkommender Bischoff solche hülff und gebung fürter nimmermehr genommen, begehren noch fordern, und in keinen sachen darnach gestellen ohngefährde. Und was auch Grafen, Herren, Ritter und knecht von den ihren, von zinsen, gülden und renten würdt, oder selbsten verbauen und zu nothdurft in ihre häuser kauffen, davon sollen sie nichts geben, und ob

iemands in dieser hülff und verschreibung wäre, der von iemands wider recht übergriffen und beschädigt würdt, den oder dieselben sollen die obgenannten unser Herr von Wirsburg, der Pfleger, das Capittel und ein ieglicher nachkommender Bischoff mit allem vermögen getreulich und ohngefährdt geholffen seyn, sieben recht zu behalten, nach rath der 21 oder des mehrern theils, und wer sich aus dieser hülff setzt, die dann 3 Jahr zu währen genandt ist, dem soll unser Herr von Wirsburg, der Pfleger, das Capittel und Prälaten keinerley hülff noch zubeklegung nicht thun, oder keine gnade an keinen leben, sie seyn geistlich oder weltlich, nicht beweisen ohngefährlich. Sintemal und solch obgeführte hülff nit in ewig zeit, sondern 3 Jahr u. nicht länger / als dem obgemeldt ist, währen und bestehen soll.

Hierum so sollen die 21 ganz macht und gewalt haben, solch hülff zu leutzen und zu sezen nach rath derer, die sie dann zu ihien nehmen werden, ohngefährde. Und was auch unser obgenannter gn. Herr und ein ieglicher nachkommender Bischoff nach seinem tode an geld, silber, klemodis, en, baarschaffen, büchern, dem bischöflichen ornat, wein, kost, büchsen, armbrust, andern gezeuge, u. an allem hausrath verläßt, das sollen sich die drey, die ihme dann zu den zeiten zu bescheiden seyn, unterwinden, und das alles zu ihren u. ihrer mitgesellen, derer 18, getreuen handen nehmen, und das bewahren und inn haben, bis an einen künftigen und erwählten zum Bischoff, den das Capittel, oder der mehrer theil unter ihnen ohngefährlichen gibt, und wenn der selbig zukünftige Herr in solcher maß gelobt, geschworen, sich verschrieben und versiegelt, immaz als dann der abgangen gethan hat, das dann ein ieglicher nachkommender Bischoff, der ie in ewige zeit erwählt würdt, thun soll, als off das noch geschicht, ohngefährde: so soll man ihme dann solches unterhängt thun. Und es hat auch unser iegiger Herr und ein ieglicher nachkommender Bischoff, gut macht und gewalt sein testament zu setzen und zu machen, nach ausweisung seines juramentis, und mag auch seinem hof gefind geben und bescheiden vor seiner fahrenden haab nach seinem gewissen, ausgeschriebet das silber, geschir und bischöfliche ornat. Und es soll auch derselbig unser gnädiger Herr geloben und zu dem Heiligen scheren, und dasselbig ein ieglich nachkommender Bischoff, der denn in ewigen zeiten seyn würde, auch thun, und sich darzu verschreiben soll, diese alle vor und nachgeschriebene stück, punct und artickel bestenlich und unverbrochenlich in ewig zeit zu halten und zu vollführen, und darinnen keinerley gefährde noch ausflucht suchen noch nehmen, damit dieser vor und nachgeschrieben stück, punct und artickel, einer oder mehr verprochen und nicht gehalten möcht werden, alle arge list und gefährde gänzlich hierinnen ausgeschieden.

Wäre aber / daß unser ehegenannter Herr von Wirsburg oder ein nachkommender Bischoff der dann also in ewigen zeiten seyn würde, der ob- und nachgemeldten stück, punct und artickel, einen oder mehr verbrach und nicht hielt, das Gott nicht wolle, so soll er das in 15 tagen, ohn länger verziehen, nachdem er des von den 21 oder dem mehrern theil unter ihnen ermant ist, wiederbringen. Thäte er das nicht, und vermeint, daß er nichts verbrochen oder überfahren hätte, so sollen ihm die 21 tage bestehen an gelegen stadt im lande zu Franken, und 20 zu ihm daselbst hinzufommen verbotten, desz sie denn macht haben, als vorn berühret ist, und daselbst man ihm solch überfahren und gebrechen, damit man dann vermeint, er gebrochen und nicht gehalten hätte, verstehten soll lassen, u. dieselben 21 und die 20, die sie dann also zu ihnen verbot hätten, was der ohngefährlich kommen wäre, sollen in recht u. ihr eyde nach fürbringung und an wort, oder ob er nicht fürkommen wolt, gleichwohl erkennen, als ob er fürkame und gegenwärtig wäre, ob er verbrochen oder nit verbrochen habe; und erkennen sie, daß er verbrochen und nicht gehalten hätte, und wie er das wiederbringen sollte das soll er in einem monat ohngefährlich und unverziehend thun: Thäte er das nicht, und würde darinnen wiedersäfig, so solten alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und knechte, stadt und alle andere seine unterthauen, geistliche und weltliche in dem Stift gesessen und liegend, und die denn in dieser hülff begriffen sind, gein seiner und eines ieglichen nachkommenden Bischoffs person, über der dann in solcher maß erkandt wäre, und nicht wiederbracht hätte.

te, als ob geschrieben ist, weder mit gehorsamen, eyden noch gelübden nichts, sondern dem Capittel von deswegen verbunden seyn, als lang bis solch sach nach rath der 21, und der, die sie zu ihnen nehmen, wiederbracht und aufgericht gemacht ist, ohngefährde.

Und ob unser gn. Herr von Würzburg in seinem eyde, den er seinem Capittel geschworen hat, ichts verbunden wäre, das diese verschreibung in einem artickel oder mehr gelegen oder gepfänden möcht, das soll er in denselben stücken seines eyds gänzlich ledig und los seyn, sondern er soll dieser verschreibung ganz aufrecht getreulich nachgehen, und unverbrochenlich halten ohn alle gefährde.

Und es soll auch Graf Albrecht von Wertheim, Pfleger, geloben und zu Heiligen schweren, diese vor und nachgeschriebene stück, punct und artickel, als viel ihn die berühren, getreulich, festlich und unverbrochenlich zu halten, und zu vollführen, und keinerley gefehrde noch ausflucht darinnen suchen noch nehmen, damit sie, vor und nachgeschriebene stück, punct und artickel einer oder mehr gebrochen und nicht gehalten möchten werden, allerley gefährde und arge list hierinnen ausgeschieden.

Wäre aber, daß er der ob: und nachgeschriebene stück, punct und artickel ein oder mehr ohngefährlichen verbräch und nicht hielt, das Gott nicht woll, so soll er das in 15 tagen ohn länger verziehen, nachdem als er des von den 21 oder dem mehrern theil unter ihnen ermahnt ist, wie derbyting: Thät er das nicht, und vermeint, daß er nichts verbrochen noch überfahren hätte, so sollen ihme die 21, tag bescheiden an gelegen stadt im land zu Franken und 20 zu ihm daselbst hin verbotten, (das sie dann, als vorn berührt ist, macht haben,) und daselbst man ihn solch überfahren und gebrechen, damit dann vermeint er gebrochen und nicht gehalten hätte, verstehen soll lassen, und dieselb 21 und 20, die sie dann zu ihnen verbott hätten, was der ohngefährlich kommen wäre, soll in recht auf ihr eyde nach fürbringung und antwort, ob er nicht fürsonnen wolt, gleichwohl erkenen, als ob er fürkäm, u. gegenwärtig wäre, ob er verbrochen oder nicht verbrochen hab, und erkennen sie, daß er verbrochen un nicht gehalten hätte, und wie er das wiederbringen soll, das sollt er in einem monat ohngefährlich und ohn verzug thun: thät er das nicht, und würde darinnen widersäfig, so sollen alle des Stifts städte, und alle die, die ihm dann mit gelübde und eyden verbunden seyn, derselben ihrer gelubb und eyde gänzlich ledig und los seyn, und fürbaß unserm obgenannten gn. Herrn von Würzburg und dem Capittel gehorsam, gewärtig und verbunden seyn, als lang, bis solche sach nach rath der 21, und derer, die sie zu ihnen nehmen, wiederbracht und aufgericht gemacht worden ist, ohngefährlich.

Und es sollen auch ein ieder Dom probst, Dechant und das Capittel gemeinlichen des ehe genannten Stifts, und ihr ieglicher besonder, die iegund sind, und in ewigen zeiten werden, geloben und zu den Heiligen schweren, alle diese hievor u. nachgeschriebene stück, punct u. artickel, als viel sie die in der gemeindten und insonderheit berühren un zu thun gebühren, getreulich, festlich und unverbrochenlich zu halten und zu vollführen, und keinerley gefährde noch ausflucht darinnen suchen oder nehmen. Damit diese vor und nachgeschriebene stück, punct und artickel ein oder mehr verbrochen und nicht gehalten möchten werden, allerley gefährde und arge list hierinnen gänzlich ausgeschieden.

Und wäre, daß dieser ob: und nachgeschriebenen stück, punct und artickel einer oder mehr von ihr einem oder mehr ohngefährlich gebrochen und nicht gehalten würde, das Gott nicht wolle, so soll der oder dieselben, die also verbrochen und nicht gehalten hätten, das in 15 tagen ohue länger verziehen, nachdem als sie des von den 21 oder dem mehrern theil unter ihnen ermahnt seyn, wiederbringen: Geschähe das nicht, und sie vermeinten, daß sie nicht überfahren noch gebrochen hätten, so sollen ihnen die 21 tag bescheiden, und die 20, die sie dann zu ihnen zu nehmen haben, verbotten, und darum erkennen, gleicher weiss, als gem unsern Herrn von Würzburg und dem Pfleger obgenannten, und was also erkant wird, denselben sie dann auch nachgehen, halten und thun solten, in vorgeschißener maß. Wäre aber, daß sie solches nicht thäten, und darinnen widersäfig

würden, unser gn. Herr von Würzburg, der Pfleger, Prälaten, Graven, Herren, Ritter und knecht, mit ganzer vermögen darzu thun sollen, sie zu straffen. Wäre aber, daß das Capittel gemeinlich widerspräch, und widersäfig würde, als ob geschrieben ist, so sollen alle ihre städte und andere, die ihnen mit gelübden und andern verbunden wären, solcher ihrer gelubb und eyde gänzlich ledig, und unserm genannten Herrn von Würzburg, und einem ieglichen nachkommenden Bischoff und dem Stift verbunden und gewärtig seyn, als lang, bis solch sach nach rath der 21, und derer, die sie zu ihnen nehmen, wiederbracht und aufgericht gemacht ist, ohngefährlich. Auch sollen dieselben Herren vom Capittel iegund haben und hinsichtlich ewiglich keinen zu pfänden, und in das Capittel nehmen oder kommen lassen, er habe denn zuvor gelobt und zu den Heiligen geschworen, diese verschreibung und artickel zu halten und darwider nicht zu thun mit keinen sachen ohn gefährde. Wäre aber, ob der ieglichen Herren einer oder mehr, oder die in künftigen zeiten zu dem Stift kämen, solches nicht thun wollten, so soll unser Herr von Würzburg, der Pfleger, und ein ieglicher nachkommender Bischoff den andern Herren beholffen und beyständig seyn, nach rath der 21 oder des mehrern theils, damit die, die also nicht gehorsam thäten, zu solchem gebracht werden, daß sie thäten.

Und wann nun mercklich und verständiglich ist, daß allen sachen und nothdurftest die würdigen Stifts, landen und leuten, die sich in künftigen und ewigen zeiten gebühren, und haischen zu handeln, nicht auf einmahl zu begreissen und zu betrachten seyn, hierum wäre, daß hernach ichts bedacht würde, daß für den ehe genannten Stifts, land und leut wäre, und die artickel zu bessern, ob die 21 icht besserung bedachten, die dann zu den zeiten davor wären, des haben sie oder der mehrer theil unter ihnen macht und gewalt zu bessern und zu ändern, und auff das beständigkeit zu setzen und zu machen, nach nothdurft des Stifts, land und leute, als sie dann darüber gelobt und zu den Heiligen geschworen haben.

Und wir Johannes von Gottes gnaden, Bischoff, Albrecht Graf zu Wertheim, Domherr und Pfleger, Reichart von Moßbach/Dechant, und das Capittel gemeinlich des Stifts zu Würzburg, bekennen für uns und unsre nachkommen, daß diese verschreibung, gesetze und überkommen, mit unsern und unser ieglich's beredung, rath, willen, wissen und verhängnis zugangen und geschehen ist, und gereden auch alle, und ein ieglicher besonder, bey unsfern gelübden und eyden, die wir denn hieram leiblichen zu Gott und den Heiligen geschworen haben, alle und iegliche obgenannte stück, punct und artickel nach inhalts ditz briefts, als fern die unsren ieglichen besonder oder in der gemeindt antreffend, berührend und zu thun gebüren seyn, in ewigen zeiten wahr, stett, best und unverbrüchlich zu halten und zu vollführen, darwider nicht zu thun, oder schicken gethun, heimlich noch öffentlich mit gerichten geistlichen oder weltlichen, oder sonst ohne gericht, mit keinen andern sachen, wir noch niemands von unsret wegen in keinerley weiss ohn gefährde.

Und ob das wäre, daß Gott vor sey, daß wir Johannes Bischoff obgenannte zu unserm theil, und wir Domprobst, Dechant und Capittel zu unserm theil, in der gemein oder besonder solches, als ob geschrieben steht, als fern das unser ieglichen theil berührend und betreffend ist, überführen, verbrechen, und nicht hielten, so soll es gegen denselben in aller maß mit Prälaten, Graven, Herren, Ritter und knechten, städten und allen andern unterthanden geistlichen und weltlichen, stracks gehalten werden, als dann unser ieglichem in allen und ieglichen obgeschriebenen artickeln das antreffend, vorberührt ist, darein wir uns auch alle, und ieglicher besonder mit gutem willen eingehen. Und wir gebiethen, heissen und erlauben in trasse ditz briefts allen und ieglichen den unsren, dem also gehorsam zu seyn, das zu thun und zu verfolgen, bey den eyden, die sie uns geschworen haben.

Und haben auch des zu wahren urkund und ewiger bestigung, wir Johannes Bischoff unser großes, Albrecht Graf von Wertheim Domherr und Pfleger, unser eigen, und wir Reichart von Moßbach/Dechant, und das Capittel obgenannt, unser großes Capittel-in-siegel mit rechtem wissen, thun hencken an diesen brieft: und noch mehr verscher.

herheit und gezeugniß so haben wir Eberhard, Abt zu S. Burchard zu Würzburg, Hermann, Abt des closters zu Görach und wir Wilhelm von Stottern gaden, und Georg Graven und Herren zu Hennenberg, Johannes und Michael Graven und Herren zu Wertheim, und wir die 21, mit nahmen Rhudiger Abt zu Theres, Johannes Abt zu Bildhausen, Erklinger Herr zu Schwarzenberg und von Saunzheim, Conrad von der Rehre, Werner vom Hayn, Ulrich Voit, Johannes von Thunfeld, Merken Truchß, alle fünf Domherren zu Würzburg, Apell von Lichtenstein, Albrecht Truchß, Hans Voit, alle drey Ritter, Gorg von Bebenburg, Hofmeister des obgenannten un-

ters gn. Herrn von Würzburg, Michael von Schamburg, Hans von Hesburg, Diez von Thüngen, Erklinger von Saunzheim zu Wiesenbrunn, Hans von Chenheim, Ubell genannt, Peter von Chenheim, Hans Fuchs von Wunfurth, Carl von Eberstein, und Hans von Widstadt, unser ieglicher sein eigen innsiegel zu der obgenannten unser gnädigen Herren innsiegel an diesen brief gehangen, des geben ist am Samstag S. Eberhards tag des heiligen Bischoffs, nach Christi geburth tausend vier hundert dreißig und in dem fünften Jahre.

(Anno 1519, vidimic zu Schweinfurth.)